Milchwirtschaftliche Verwertungsgemeinschaft eG • Hannover

MVG

HINWEISE ZUR DESINFEKTION IM MKS-FALL

---

1) ML / LAVES Niedersachsen

"Leitfaden zum Umgang mit Milch aus MKS-Sperrzonen", Stand August 2024
file:///C:/Users/Fritsch/Downloads/Leitfaden_SafeGuard_21082024-2.pdf

Darin: Anlage 10
Desinfektionsmittel zur Anwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben und Milchsammelwagen zur Inaktivierung des MKS-Virus

Das gewählte Desinfektionsmittel muss folgende Kriterien erfüllen:

- viruzid wirksam gegenüber unbehüllten RNA-Viren
- hohe Hitze- und Kältestabilität
- kurze Einwirkzeit
- geringe Korrosivität (DLG-Testung)
- DVG-gelistet:

  http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789

  http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1801

In der **Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen** werden für die laufende Desinfektion in Kap. 7.17 Maul- und Klauenseuche Wirkstoffe mit ihrer Anwendungskonzentration zur Inaktivierung des MKS-Virus aufgeführt:

- Ameisensäure: 4 %
- Essigsäure: 5 %
- Zitronensäure: 3 %
- Natronlauge: 2 %
- Handelsdesinfektionsmittel nach Kapitel 5.3.2 (unbehüllte Viren), unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Kapitel 3.2.

Essigsäure, Zitronensäure und Natronlauge bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 55 BiozidV.

Grundsätzlich können für die Desinfektion Grundchemikalien oder Handelspräparate eingesetzt werden. Bei der Anwendung von Grundchemikalien besteht jedoch keine Produkthaftung seitens der Hersteller hinsichtlich Korrosion, Umweltschutz u. a.

Durch weisungsbefugte Stellen oder Personen können auch die Grundchemikalien zur Desinfektion empfohlen oder angewiesen werden, in diesem Fall erfolgt die Produkthaftung durch die anweisende Stelle oder Person (Roth 2005).

Die Handelspräparate müssen nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüft und gelistet sein. Die DVG-Liste gibt als Liste für Flächendesinfektionsmittel keine geeigneten Empfehlungen für den Einsatz von Desinfektionsmitteln zur Fahrzeugdesinfektion. Auch die DLG hat bisher nicht den Einsatz von Desinfektionsmitteln bei Fahrzeugen getestet. Daher sind die Angaben und Empfehlungen der Hersteller, wenn diese Mittel zur Fahrzeugdesinfektion anbieten, zu beachten. Nur bei sachgerechter Anwendung der Desinfektionsmittel haften die Hersteller für Korrosionsschäden.

Empfehlung des LAVES zur manuellen Desinfektion von Milchsammelwagen, die in MKS-Sperrzonen eingesetzt werden:

- Für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion sind nach der MKS-Verordnung und der Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen sind vor allem die Reifen, Radkästen und die Unterseite von Fahrzeugen in die Desinfektion einzubeziehen.
- Eine Applikation als Schaum wird empfohlen. Damit ist besser sichtbar, welche Fahrzeugteile desinfiziert wurden und eine längere Einwirkzeit, durch ein verzögertes Abfließen, ist gewährleistet
- Pro m^2 Fläche sind mindestens 0,4 l Gebrauchslösung anzuwenden (DVG)

Literatur:
E. Roth (2005): Der Einsatz von Desinfektionsmitteln unter Berücksichtigung von rechtlichen Vorgaben. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 12. Jahrgang – 3 / 2005

Desinfektionsrichtlinie: Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, FLI), (BAnz AT 16 16.12.2022 B1) https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00052222/Informationsexemplar-DesinfektionsRL-v1-0.pdf

Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel der DVG /Desinfektionsmittellisten:
http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789

http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1801

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

Vorbeugende Desinfektion gegen Maul- und Klauenseuche (MKS)

https://www.desinfektion-dvg.de/infos-fuer-anwender/desinfektion-in-der-tierhaltung/desinfektion-bei-afrikanischer-schweinepest-asp-1

Stand 03.02.2025

Die Maul- und Klauenseuche wird durch ein Picornavirus hervorgerufen, das zu den unbehüllten Viren (unbehüllte Einzelstrang RNA-Viren) zählt. Die Maul- und Klauenseuche ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts.

Aufgrund der besonders hohen Widerstandsfähigkeit (Tenazität) der in der DVG-Prüfmethodik verwendeten Prüfviren ist anhand von Analogieschlüssen eine entsprechende Wirksamkeit der in der **DVG-Desinfektionsmittelliste für die Tierhaltung** (https://www.desinfektion-dvg.de/dvg-desinfektionsmittellisten/tierhaltung)

im Wirkungsbereich "Viruzidie (unbehüllte Viren)" **Spalte 7a** gelisteten Produkte gegenüber den meisten in der Tierhaltung vorkommenden unbehüllten Viren anzunehmen. Dies gilt auch für das Virus der Maul- und Klauenseuche.

Zur vorbeugenden Desinfektion gegen die Maul- und Klauenseuche im Rahmen von Biosicherheitsmaßnahmen können daher DVG-gelistete Handelsdesinfektionsmittel der DVG-Desinfektionsmittelliste für die Tierhaltung (Achtung: nur die in dieser tagaktuellen Liste aufgeführten Handelsprodukte sind tatsächlich DVG-gelistet) mit den entsprechenden, in der Spalte 7a für Viruzidie (unbehüllte Viren) aufgeführten Eintragungswerten empfohlen werden.

Die entsprechenden DVG-gelisteten Desinfektionsmittel können Sie über Ihren Tierarzt oder Fachhändler beziehen.

Zu beachten sind dabei die angegebenen, für eine effektive Desinfektion notwendigen Desinfektionsmittel-Konzentrationen und notwendigen Einwirkungszeiten. Zudem ist sicherzustellen, dass bei kühlen Temperaturen jeweils die bei 10°C angegebenen Konzentrationen angewandt werden. **Bei Anwendungstemperaturen unter 10°C sollte die angegebene Desinfektionsmittel-Konzentration verdoppelt werden**. Aldehydhaltige Desinfektionsmittel und Desinfektionsmittel auf Basis organischer Säuren (Ausnahme Peressigsäure) sollten aufgrund ihres Wirkungsverlustes nicht bei kühlen Temperaturen unter 10°C verwendet werden, sofern keine DVG-Listung für niedrigere Temperaturen (4°C) vorliegt.

Um die minimale notwendige Einwirkungszeit für die **Desinfektion von Stiefeln** im Eingangsbereich von Nutztierhaltungen/Tierställen sicherzustellen, sollten hierzu Desinfektionsmittel mit einem Listungseintrag bei einer Einwirkungszeit von 30 Minuten verwendet werden. Die nur im Stall zu benutzenden Stiefel (Methode mit Stiefelwechsel) sind dabei vor dem Betreten des Stalls gründlich zu reinigen und für mindestens 30 Minuten in einem Behältnis mit einer entsprechend hergestellten Desinfektionsmittellösung (siehe oben) zu desinfizieren. Die **Desinfektion von Stiefeln mittels Desinfektionsmatten** im Eingangsbereich von Ställen mit den verfahrensbedingten nur sehr kurzen Einwirkungszeiten und der Desinfektion von lediglich den Stiefelsohlen **ist nicht ausreichend wirksam und wird generell nicht empfohlen.**

Die Desinfektionsmittellösungen sind gemäß Herstellerangaben regelmäßig zu erneuern.

Beispiele für die Interpretation der DVG-Desinfektionsmittelliste für spezifische Anwendungszwecke (hier die Desinfektion von Oberflächen und von Stiefeln auch bei niedrigeren Temperaturen) finden Sie hier:

Beispiele zur Berechnung der Anwendungskonzentrationen für spezielle Anwendungszwecke in der Tierhaltung

Desinfektionsmittel	Listungswert in der DVG-Liste für die Tierhaltung (30 min)		Anwendungszweck und Anwendungstemperaturen				
			Flächendesinfektion im Stall (30 min)		Stiefeldesinfektion§ in einem Desinfektionsbehältnis (30 min)		
	20°C	10°C	ca. 20°C	ca. 10°C *	ca. 20°C	ca. 10°C *	0 - 5°C *
Desinfektionsmittel A	0,5%	0,75%	0,5%	0,75%	0,5%	0,75%	1,5% #
Desinfektionsmittel B	-	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	1,5% #
Desinfektionsmittel C	0,5%	-	0,5%	1,0% #	0,5%	1,0% #	-

Die angegebenen Einwirkungszeiten von 30, 60 oder 120 min sind die für einen Desinfektionserfolg erforderlichen Mindesteinwirkungszeiten.

Die angegebenen Temperaturen stellen Mindesttemperaturen dar und müssen für die Dauer der Desinfektion sichergestellt sein.

* Bei Temperaturen unter 10°C sind keine aldehydhaltigen Desinfektionsmittel oder Mittel auf Basis organischer Säuren (Ausnahme: Peressigsäure) einsetzbar.

§ Die Verwendung von Desinfektionsmatten zur Stiefeldesinfektion ist aufgrund der sehr kurzen Einwirkungszeiten und der ausschließlichen Desinfektion der Stiefelsohle grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Bei gelisteten Desinfektionsmitteln ohne Listungseintrag bei 10°C muss für eine effektive vorbeugende Desinfektion die bei 20°C angegebene Desinfektionsmittel-Konzentration verdoppelt werden. Gelistete Desinfektionsmittel mit einem Listungseintrag bei 10°C können auch für eine Desinfektion bei niedrigeren Temperaturen unter Verdopplung der Anwendungskonzentration verwendet werden (Ausnahme: siehe unter *). Die Informationen zur Frostbeständigkeit der einzelnen Desinfektionsmittel liegen in Verantwortung der Hersteller/Vertreiber.

Link zum obigen Beispiel:
https://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/FG_Desinfektion/Dokumente/Fuer_Anwender/Tierhaltungsbereich/Beispiele_zur_Berechnung_der_Anwendungskonzentrationen_TH.pdf

---

Die beispielhaften Konzentrationsangaben gelten dabei für die MKS für Spalte 7a.
Für die **Desinfektion von Händen** und Textilien/Wäsche sind Desinfektionsmittel der "Liste der vom Robert Koch-Insitut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren" zu verwenden. Für die MKS wären das Händedesinfektionsmittel der Tabelle 3 mit dem Wirkungsbereich B "viruzid".